

Zweite Übungsklausur auf Examensniveau vom 3.7.2026

Übung im Steuerrecht

Frage 1 Vorüberlegungen

- persönliche Zurechnung von Wirtschaftsgütern richtet sich nach § 39 AO
- Grds. § 39 I AO: WG dem Eigentümer zuzurechnen
- zivilrechtl. Eigentümer des Grundstücks wird die jeweilige Zielgesellschaft
- Ausnahme: § 39 II Nr. 2 AO: WG, die einer rechtsfähigen PersG zustehen, werden den Gesellschaftern anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderl. ist
 - gilt nur für solche PersG, die keine Mitunternehmerschaften sind, da diesen nach der Einheitstheorie des BFH ihr BV selbst persönlich zuzurechnen ist
 - es muss geprüft werden, ob eine rechtsfähige PersG vorliegt und ob diese als Mitunternehmerschaft iSd § 15 I 1 Nr. 2 EStG anzusehen ist

Frage 1a

- oHG = rechtsfähige PersG, vgl. § 105 II HGB
- oHG in § 15 I 1 Nr. 2 EStG genannt
- gewerbliche Tätigkeit iSd § 15 II EStG?
 - P: lediglich Verpachtung eines Grundstücks
 - bloße private Vermögensverwaltung
 - § 15 II EStG (-)
- oHG hier keine Mitunternehmerschaft
- § 39 II Nr. 2 AO (+)
- Grundstück ist A und B zu je 1/2 zuzurechnen

Frage 1b

- KG = rechtsfähige PersG, vgl. § 161 II iVm § 105 II HGB
- KG in § 15 I 1 Nr. 2 EStG genannt
- gewerbl. Tätigkeit iSd § 15 II EStG (-), s.o.
- aber § 15 III Nr. 2 EStG
 - GmbH als Komplementärin einzige persönlich haftende Gesellschafterin
 - nur diese zur Geschäftsführung befugt, § 164 HGB
- gewerbl. geprägte PersG (+)
- GmbH & Co. KG hier Mitunternehmerschaft
- § 39 II Nr. 2 AO (-)
- Grundstück ist nach dem Grundsatz des § 39 I AO der Gesellschaft zuzurechnen

Frage 1c

- § 15 III Nr. 2 EStG
 - GmbH als Komplementärin einzige persönlich haftende Gesellschafterin
 - neben der GmbH ist auch der Kommanditist A zur Geschäftsführung befugt
 - PersG ist entprägt → § 15 III Nr. 2 EStG (-)
- GmbH & Co. KG hier keine Mitunternehmerschaft
- § 39 II Nr. 2 AO (+)
- Grundstück ist A und B zu je ½ zuzurechnen

Frage 1d, 1e

- GmbH ist keine PersG sondern Kapitalgesellschaft
→ Grundstück ist gem. § 39 I AO der GmbH zuzurechnen

- SARL ist mit einer Kapitalgesellschaft vergleichbar
→ Grundstück ist gem. § 39 I AO der SARL zuzurechnen

Frage 2a

- steuerpflichtig sind gem. § 1 I 1 EStG iVm § 8 AO A und B als nat. Personen mit Wohnsitz im Inland
 - oHG ist kein Steuersubjekt
 - oHG verpachtet ein Grundstück
 - oHG ist keine Mitunternehmerschaft, s.o.
- A und B erzielen Einkünfte aus VuV gem. § 2 I 1 Nr. 6 iVm § 21 I 1 Nr. 1 EStG

Frage 2b

- steuerpflichtig sind gem. § 1 I 1 EStG iVm § 8 AO A und B als nat. Personen mit Wohnsitz im Inland
- GmbH & Co. KG ist kein Steuersubjekt
- GmbH & Co. KG verpachtet ein Grundstück
- GmbH & Co. KG ist eine Mitunternehmerschaft, s.o.
- A und B müssen Mitunternehmer sein → Mitunternehmerinitiative und -risiko erforderl.
 - Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn auf das betriebl. Geschehen Einfluss genommen werden kann → (+) bei Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen zumindest in dem Umfang der Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte des Kommanditisten nach dem Regelstatut des HGB
 - bei A und B als Kommanditisten, deren Rechte nicht beschränkt worden sind (+)

Frage 2b, 2c

- Mitunternehmerrisiko trägt derjenige, der am Erfolg und Misserfolg des Unternehmens beteiligt ist
 - A und B sind im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft an den stillen Reserven des Anlagevermögens und dem Geschäfts- und Firmenwert beteiligt → (+)
 - Mitunternehmerstellung von A und B (+)
 - A und B erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 I 1 Nr. 2 iVm § 15 III Nr. 2 EStG
- für die entprägte GmbH & Co. KG gilt das unter 2a Gesagte entsprechend
 - A und B erzielen Einkünfte aus VuV gem. § 2 I 1 Nr. 6 iVm § 21 I 1 Nr. 1 EStG

Frage 2d

- steuerpflichtig ist die GmbH als Kapitalgesellschaft selbst
- sie ist unbeschränkt KSt-pflichtig gem § 1 I Nr. 1 KStG iVm § 10 bzw. § 11 AO
- GmbH verpachtet ein Grundstück
- sie erzielt gem. § 8 II KStG fiktive Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Gesellschafter erzielen nur bei Ausschüttung Einkünfte

Frage 2e

- steuerpflichtig ist die SARL selbst, da sie mit einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist
 - nach § 2 Nr. 1 KStG beschränkt steuerpflichtig mit ihren inländischen Einkünften
 - § 8 II KStG gilt nicht, da die SARL nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist
 - die inländischen Einkünfte sind nach § 8 I 1 KStG iVm § 49 EStG zu bestimmen
 - grds. Einkünfte aus VuV gem. § 49 I Nr. 6 EStG aus der Verpachtung des im Inland belegenen Grundstücks
 - aber § 49 I Nr. 2 lit. f Satz 4 EStG ist lex specialis
- SARL erzielt fiktive Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Frage 3a

- in Betracht kommen sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG
- Veräußerung?
 - Übertragung des zivilrechtl. od. wirtschaftl. Eigentums an einem WG auf ein anderes Steuersubjekt gegen Entgelt, wobei eine Mitunternehmerschaft als Subjekt der Gewinnermittlung genügt
 - oHG keine Mitunternehmerschaft und daher kein anderes Steuersubjekt idS, s.o.
 - Grundstück wird weiterhin A und B zugerechnet, s.o.
 - Veräußerung (-)
- § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG (-)
- A und B erzielen keine steuerpflichtigen Einkünfte

Frage 3b, 3c

- in Betracht kommen sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG
- Veräußerung?
 - GmbH & Co. KG Mitunternehmerschaft und daher Subjekt der Gewinnermittlung, s.o.
 - aber kein Entgelt
 - Veräußerung (-)
 - § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG (-)
 - A und B erzielen keine steuerpflichtigen Einkünfte
- für die entprägte GmbH & Co. KG gilt das unter 3a Gesagte entsprechend
 - A und B erzielen keine steuerpflichtigen Einkünfte

Frage 3d

- in Betracht kommen sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG
- Veräußerung?
 - Übertragung des Grundstücks auf GmbH als Steuersubjekt, s.o.
 - aber kein Entgelt
- Veräußerung grds. (-)
- aber Fiktionsvorschrift des § 23 I 5 Nr. 2 EStG
 - verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft
 - GmbH = Kapitalgesellschaft, s.o.
 - verdeckte Einlage (+), wenn der Gesellschafter od. eine ihm nahestehende Person der Kapitalgesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil ohne Gegenleistung zuwendet und dies durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist
 - hier (+)

Frage 3d, 3e

→ § 23 I 5 Nr. 2 EStG (+)

- auch Zehnjahresfrist aus § 23 I 1 Nr. 1 EStG nicht überschritten
- Daher werden A und B nach § 23 I EStG steuerpflichtig
- Gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 Fall 2 und Satz 6 Fall 2 EStG beträgt der fiktive Veräußerungsgewinn im Jahr 2026 für A und B jeweils 25.000 €.

→ 125.000 € anteiliger gemeiner Wert – 100 000 € anteilige AK = jeweils 25 000 €

- für die SARL gilt das unter 3d Gesagte entsprechend

→ A und B erzielen steuerpflichtigen Einkünfte iSv § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG

Frage 4a

- Grundstück ist nach wie vor A und B zuzurechnen, s.o.
 - in Betracht kommen sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG
 - Veräußerung laut Sachverhalt (+)
 - Zehnjahresfrist nicht überschritten
 - Veräußerungsgewinn, § 23 III 1 EStG
 - 125 000 € anteiliger Verkaufspreis – 100 000 € anteilige AK = jeweils 25 000 €
- A und B erzielen sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG iHv 25 000 €

Frage 4b

- GmbH & Co. KG ist eine Mitunternehmerschaft und A und B sind Mitunternehmer
- Grundstück befindet sich im Gesamthandsbetriebsvermögen
- in Betracht kommen Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 2 I 1 Nr. 2 iVm § 15 I 1 Nr. 2 EStG
- Veräußerungsgewinn
 - Grundstück wurde gem. § 6 I Nr. 5 EStG zum TW von 250 000 € in das BV eingelegt (2026)
 - Veräußerungspreis entspricht daher dem Buchwert
 - Veräußerungsgewinn also 0 €
- A und B erzielen keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 2 I 1 Nr. 2 iVm § 15 I 1 Nr. 2 EStG
- in Betracht kommen aber sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1, § 23 I 5 Nr. 1 EStG
 - Einlage eines WG in das BV (+), vgl. oben

Frage 4b, 4c

- Veräußerung aus dem BV innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung des WG (+)
- fiktive Veräußerung bei A und B nach § 23 I 5 Nr. 1 EStG (+)
- Veräußerungsgewinn, § 23 III 1, 2 EStG
 - 125 000 € anteiliger TW im ZP der Einlage – 100 000 € anteilige AK = jeweils 25 000 €
 - Veräußerungsgewinn ist gem. § 23 III 6 Fall 1 EStG im VZ 2027 anzusetzen
- A und B erzielen im VZ 2027 sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1, § 23 I 5 Nr. 1 EStG iHv 25 000 €

- für die entprägte GmbH & Co. KG gilt das zu 4a Gesagte entsprechend
- A und B erzielen sonstige Einkünfte gem. § 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2, § 23 I 1 Nr. 1 EStG iHv 25 000 €

Frage 4d, 4e

- steuerpflichtig ist die GmbH, s.o.
- sie erzielt gewerbl. Einkünfte gem. § 8 II KStG
- Veräußerungsgewinn
 - Grundstück wurde gem. § 6 I Nr. 5 EStG zum TW von 250 000 € in das BV eingelegt (2026)
 - Veräußerungspreis entspricht daher dem Buchwert
 - Veräußerungsgewinn also 0 €
- die GmbH erzielt keine Einkünfte aus der Veräußerung
- für die SARL gilt das zu 4d Gesagte entsprechend mit dem Unterschied, dass sie keine gewerbl. Einkünfte gem. § 8 II KStG, sondern gem. § 8 I 1 KStG iVm § 49 I Nr. 2 lit. f Satz 4 EStG erzielt
- die SARL erzielt keine Einkünfte aus der Veräußerung